

## Gewässer. Festlegung Gewässerraum.

### Genehmigung Gewässerraumfestlegung Gewässer lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a und 41b GschV i.V.m. § 15e HWSchV. Festlegung und Freigabe für die öffentliche Planaufgabe.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. August 2024 folgendes beschlossen:

1. Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche. Gestützt auf § 15e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 hat die Gemeinde Meilen den Gewässerraum an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet erarbeitet. Das Aufgatedossier vom 26. Juli 2024 der Bänziger Kocher Ingenieure AG, Niederhasli, mit technischem Bericht und Plänen zur Gewässerraumfestlegung von Gewässern mit lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a und 41b GSchV i.V.m. § 15e HWSchV wird genehmigt.
2. Die Auflage wird gemäss § 15g Abs. 1 HWSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung (Publikation) erfolgt sowohl im üblichen Publikationsorgan der Gemeinde als auch im kantonalen Amtsblatt. Die Unterlagen liegen ab 23. September 2024 während 60 Tagen bei der Gemeinde Meilen, Tiefbauabteilung, Bahnhofstrasse 35, 8706 Meilen, sowie im Internet unter [www.meilen.ch](http://www.meilen.ch) zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Gewässerräume sind zudem im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.
3. Die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden gemäss § 15g Abs. 2 HWSchV von der Gemeinde über den Beginn der öffentlichen Auflage schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde gegenüber schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Die Tiefbauabteilung wird beauftragt, eine Broschüre zur Gewässerraumauscheidung für die Gemeinde Meilen zu erstellen und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer frühzeitig persönlich zu informieren.
4. Gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums kann jede Person innert 60 Tagen (**Fristenlauf beginnt am 23. September 2024**) beim Gemeinderat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Einwendungen erheben (§ 15g Abs. 4 HWSchV). Die Einwendungen müssen jeweils einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

[...]

